



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

ausschließlich elektronisch

Regierungen (Sachgebiete 43)
Landesamt für Schule

Nachrichtlich:
Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BP9010.1-7b.27 628

München, 23.07.2024
Telefon: 089 2186 2456
Name: LMR Pangerl

Hinweise zur Gültigkeit des Betriebspraktikums für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die in Kürze notwendigen Änderungen der Ernennungsrichtlinien berufliche Schulen sowie der Richtlinien für Funktionen an beruflichen Schulen wird das KMS vom 23. November 2023 „Hinweise zur Gültigkeit des Betriebspraktikums für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern“ mit Ablauf des 31. Juli 2024 aufgehoben.

Für Beförderungen bzw. Funktionseinweisungen ab 1. August 2024 werden folgende Regelungen getroffen:

Am Gültigkeitszeitraum des Betriebspraktikums von 4 Jahren sowie am Erfordernis der Vorlage eines Betriebspraktikums bei Funktionseinweisungen in Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 15 wird nicht länger festgehalten.

Als Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (bzw. A 12 bei Eingangsamt A 11) und A 14 gilt der Nachweis eines Betriebspraktikums als erbracht, sofern das notwendige Betriebspraktikum

ab der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. ab der unbefristeten Beschäftigung an einer staatlichen beruflichen Schule in dem festgelegten Umfang bis zum Zeitpunkt der Beförderung mindestens einmal vollständig abgeleistet wurde. Das gesamte Betriebspraktikum muss jedoch wie bisher in einem Zeitraum von zwölf Monaten absolviert worden sein.

Als Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 und A 15 gilt der Nachweis eines Betriebspraktikums als erbracht, sofern dieses mindestens einmal vollständig im funktionslosen Beförderungsamte absolviert wurde. Das gesamte Betriebspraktikum muss jedoch wie bisher in einem Zeitraum von zwölf Monaten absolviert worden sein.

Für die Funktionseinweisung und die Beförderung in die jeweils höheren Beförderungsamter ab A 13 in der 3. QE und ab A 15 mit Amtszulage in der 4. QE bleibt es bei den Regelungen gemäß Funktionen- bzw. Ernennungsrichtlinien.

Die Regelungen finden für tarifbeschäftigte Lehrkräfte analoge Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Geiger

Ministerialdirigent